

### Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

Vom Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Beder.

Wien, 11. September.

Unter den kaiserlichen Verordnungen vom 28. August 1916, durch welche der Zinsendienst der Kriegsanleihen gedeckt werden soll, verdient die Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern in jeder Hinsicht das größte Interesse. Durch die Erhöhung der bestehenden Steuern greift der Staat zu dem einfachsten Mittel, um den größten Teil der erforderlichen Mehreinnahmen hereinzubringen. Unter den Steuererhöhungen ist die der Einkommensteuer sowohl mit Rücksicht auf deren Stellung im österreichischen Steuersystem als auch mit Rücksicht auf die große Anzahl von Steuerträgern, die hierdurch — wenn auch nicht im gleichen Maße — betroffen werden, die bedeutendste. Dieser Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich des Zuschlages für minderbelastete Einkommen der aus zwei oder weniger Personen bestehenden Haushaltungen ist nach der Höhe des Steuerfalles abgestuft. Frei von dem Zuschlag bleibt ein Einkommen bis 3000 Kronen. Der Zuschlag beginnt mit 15 Prozent bei einem Einkommen von 3000 bis 5200 Kronen, erreicht bei einem solchen von 30.000 bis 40.000 Kronen 50 Prozent, bei einem solchen von 140.000 bis 200.000 Kronen 100 Prozent der ordentlichen Steuer. Bei einem Einkommen über 200.000 Kronen beträgt der Zuschlag 120 Prozent und bleibt von da ab stationär. Vergleicht man die Steuerfälle, die bisher das Einkommen belasteten, mit den nunmehr erhöhten, so ergibt sich folgendes Resultat:

Beispiele für die zu entrichtenden Steuerbeträge:

Einkommenstufe	Bisheriger Steuerbetrag	Künftiger Steuerbetrag
3.000.— bis 3.200.—	40.80	46.92
3.200.— " 3.400.—	44.90	51.63
3.400.— " 3.600.—	49.—	56.35
10.000.— " 11.000.—	273.—	354.90
20.000.— " 22.000.—	706.—	988.40
48.000.— " 52.000.—	2.106.—	3.869.60
100.000.— " 104.000.—	5.109.—	9.707.10
120.000.— " 124.000.—	6.449.—	12.253.10

Der Zuschlag zur Einkommensteuer muß als hoch bezeichnet werden; der sich hierdurch ergebende Mehrertrag der Einkommensteuer überragt weitaus den Ertrag der übrigen durch einen Zuschlag erhöhten direkten Steuern. Fraglich ist, ob eine so bedeutende Erhöhung notwendig war oder ob nicht etwa eine Steigerung des Ertrages der Einkommensteuer dadurch erzielt werden konnte, daß die bestehende Ungleichheit in der Veranlagung in den Städten und auf dem flachen Lande beseitigt und die ländliche Bevölkerung in derselben Weise zu dieser Steuer herangezogen wird wie die Stadtbevölkerung. Einwandfreie Untersuchungen haben ergeben, daß die Tatsache, daß der Ertrag der österreichischen Einkommensteuer hinter den Erwartungen zurückblieb, keineswegs in der Veranlagung in den Städten, sondern einzig und allein in der mangelhaften Veranlagung und in der ungenügenden Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens begründet ist. Eine richtige Einschätzung des landwirtschaftlichen Einkommens würde keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, da insbesondere mit Hilfe der Statistik und äußerer Betriebsmerkmale der landwirtschaftliche Ertrag unschwer ermittelt werden kann. Das im Jahre 1912 veranlagte Einkommen von 5.960.600.000 Kronen wies auf Grundbesitz nur ein Einkommen von 411.400.000 Kronen, das ist 6,9 Prozent auf, während zum Beispiel das aus Dienstbezügen veranlagte Einkommen 2.443.200.000 Kronen, das ist zirka 40 Prozent des gesamten veranlagten Einkommens betrug. Der Zuwachs des veranlagten Einkommens vom Jahre 1898 bis zum Jahre 1912 betrug beim Grundbesitz 85 Prozent, während er bei den Dienstbezügen 166 Prozent betrug. Diese Ziffern ergeben, daß infolge der mangelhaften Veranlagung tatsächlich nur das ländliche Einkommen nicht voll erfaßt wird, da es unmöglich ist, daß das Einkommen aus Dienstbezügen jenen größeren Anteil darstellt, den die Einkommensstatistik angibt. Neben den Festbesoldeten wird das Einkommen aus selbständigen Unternehmungen, insbesondere von Industrie, Handel und Gewerbe ziemlich vollständig erfaßt, weil die veranlagenden Behörden hier nicht nur über brauchbare äußere Anhaltspunkte verfügen, sondern auch von ihnen Gebrauch machen. Durch Erhöhung der Steuerfälle werden die bestehenden Ungleichheiten der Steueranlagung verschärft und die Steuerbelastung der städtischen Bevölkerung vergrößert, ohne daß ein entsprechender Ausgleich durch eine größere Belastung der von der gegenwärtigen Steuerpraxis milde behandelten agrarischen Kreise auch nur versucht wird. Die Steuergerechtigkeit, die auf der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit beruht, würde eine Gleichstellung sämtlicher Einkommen hinsichtlich der Einkommensteuer erfordern.

Aufgabe der Steuergesetzgebung ist es nicht allein, durch Steuern möglichst große Einnahmen dort zu erzielen, wo solche erzielt werden können, sondern auch in den Grenzen des Möglichen dafür zu sorgen, daß die Steuern sozial-, finanz- und wirtschaftspolitisch richtig gestaltet werden. Eine Untersuchung nach diesen drei Richtungen führte zu folgenden Ergebnissen: Das zuschlagsfreie Einkommen geht über das steuerfreie Existenzminimum, das seit 1914 mit 1600 Kronen festgesetzt wurde, hinaus. Die Freilassung der Einkommen bis 3000 Kronen trägt dem sozialen Empfinden Rechnung, da diese Einkommen durch die Verteuerung der Lebenshaltung und die im Kriege erfolgte Erhöhung der indirekten Steuern die größte Belastung erfahren haben. Auch ist die Stärkung des Massenkonsums eine wesentliche Aktivpost für die künftige Produktion und erscheint daher wertvoller als ein geringer Steuermehrertrag. Die Progression des Zuschlages steigt bei den niedrigeren Einkommen stärker als bei den höheren Einkommen. Bei den Einkommen von 3000 Kronen bis 10.000 Kronen tritt bei einer Vermehrung des veranlagten Einkommens von 2000, 2200, respektive 2800 Kronen eine Erhöhung des Zuschlages um je 5 Prozent

der zu entrichtenden Steuer ein. Bei Einkommen über 10.000 Kronen bis 32.000 Kronen erhöht sich der Zuschlag um je 5 Prozent bei einer Steigerung des veranlagten Einkommens von 4000, respektive 6000 Kronen. Diese stärkere Progression bei den niedrigeren Einkommenstufen nimmt zu wenig Rücksicht darauf, daß die Kosten des durch den Krieg verteuerten Lebensunterhaltes von den Trägern dieser Einkommen nur sehr schwer getragen werden können und daß selbst eine nur geringe Erhöhung der Steuerlast Haushalte, die für mehrere Angehörige zu sorgen haben, zu weiteren Einschränkungen ihrer Bedürfnisse nötigt.

Gegen die Höhe des Zuschlages nicht nur bei diesen, sondern auch bei den übrigen Einkommen muß auf finanzpolitische Bedenken hingewiesen werden, die schon bei Einführung der Einkommensteuer geltend gemacht wurden: daß die Steuer mäßig gehalten werden muß, um den Anreiz zu unrichtiger Fälschung zu verringern. Die volle Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens kann nur durch eine äußerst vorsichtige Steueranlagung erreicht werden. Durch eine plötzliche exorbitante Steigerung der Steuerfälle kann der bisherige Erfolg von zwei Jahrzehnten gefährdet werden.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht muß gegen den hohen Zuschlag zur Einkommensteuer eingewendet werden, daß die Einkommensteuer nicht so weit gehen darf, daß durch sie nicht mehr nur der Konsumtionsfonds, sondern auch der Akkumulationsfonds angegriffen wird, das heißt das Einkommen, das zur Produktion und zum Erwerb erforderlich ist. Eine Steuer in einer derartigen Höhe ist wohl fiskalisch möglich, aber volkswirtschaftlich unwechsmäßig, da sie den Antrieb zur Produktion verringert. Gerade eine ausreichende Kapitalsneubildung ist jedoch während des Krieges und insbesondere für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege notwendig.

Ueber den tatsächlichen Mehrertrag, der sich bei der Einkommensteuer durch den Zuschlag ergeben wird, kann man nur Vermutungen anstellen. Die großen Gewinne aus Kriegslieferungen haben gewiß zu einer erheblichen Steigerung des Einkommens einzelner Personen geführt; diesen stehen jedoch Mindererträge zahlreicher anderer Personen gegenüber. In der Gesamtheit wird zweifellos ein erhebliches Mehr an Einkommen bei der diesjährigen Veranlagung sich ergeben, denn schließlich kann der große Teil der Kriegskosten, der auf Aufträge entfällt, nicht ohne Spuren in unserer Wirtschaft geblieben sein.

Es erübrigt noch zu untersuchen, ob die übrigen Staaten, welche im Kriege Steuermaßnahmen getroffen haben, zu einer ähnlichen Belastung des Einkommens gegriffen haben wie Oesterreich. Das Deutsche Reich kennt in seinem Steuersystem die Einkommensteuer nicht, dagegen ist die Einkommensteuer von den meisten Bundesstaaten zum wichtigsten Gliede des Steuersystems ausgebildet worden. Der Höchstsatz der staatlichen Einkommensteuer vor dem Kriege betrug in den meisten deutschen Staaten 5 Prozent, während er in Oesterreich bis auf etwa 6-7 Prozent stieg, ohne diesen Satz ganz zu erreichen. Im Gegensatz zu Oesterreich erheben die Selbstverwaltungskörper in den deutschen Bundesstaaten zu der Einkommensteuer Zuschläge ein, die schon vor dem Kriege mit durchschnittlich 100 Prozent angelegt werden konnten. Während des bisherigen Verlaufes des Krieges ist diese Belastung durch Maßnahmen der einzelnen Staaten und der Selbstverwaltungskörper erheblich gesteigert worden. Der in Preußen festgesetzte staatliche Zuschlag für physische Personen steigt von 8 bis 100 Prozent. Frei von dem Kriegszuschlage bleiben die Einkommen bis 2400 Mark. Bei Einkommen von 18.500 bis 21.500 Mark erreicht der Zuschlag 50 Prozent und bei Einkommen von 100.000 Mark 100 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

In Bayern bleibt nur ein Einkommen bis zu 1800 Mark von den Zuschlägen frei, während die höheren Einkommen mit einem 10- bis 50prozentigen Zuschlag belegt werden. Der 50prozentige Zuschlag beginnt bei einem Einkommen von 150.000 Mark. Auch die Kommunalzuschläge zu der Einkommensteuer haben in den deutschen Bundesstaaten eine erhebliche Vermehrung erfahren und sollen bereits einen Durchschnitt von 200 Prozent überschreiten. Die Belastung eines Einkommens von 10.000 Mark in Berlin, die vorher zirka 6,9 Prozent betragen hat, ergibt nach Inkrafttreten der neuen Zuschläge 9,45 Prozent. Bei einem Einkommen von 100.000 Mark mußten vor Inkrafttreten der neuen Zuschläge 9,8 Prozent an den Staat abgeführt werden, während jetzt 15,2 Prozent gezahlt werden müssen.

Ungarn hat bis jetzt keine allgemeine progressive Einkommensteuer. Vor ungefähr einem Jahre wurde eine progressive Einkommensteuer hinsichtlich der 200.000 Kronen übersteigenden Einkommen eingeführt, und jetzt wird diese Steuer auch auf die Einkommen über 10.000 Kronen ausgedehnt. In den unteren und mittleren Stufen ist die Einkommensteuer in Ungarn höher als in Oesterreich, während sie bei den höheren Einkommen wesentlich niedriger ist, da bei Einkommen über 120.000 Kronen nur 5 Prozent gezahlt werden. Für Einkommen unter 10.000 Kronen werden auch künftighin nur die verschiedenen Ertragsteuern gezahlt werden.

Auch in England suchte man das Defizit des Budgets zum größten Teile durch eine stärkere Ausnützung der gegenwärtigen Besteuerung zu decken. Vor dem Kriege schwankte die englische Einkommensteuer je nach Art und Höhe des Einkommens zwischen 3-7 und 5-8 Prozent. Gegenwärtig beträgt die englische Einkommensteuer bis 5 Schilling vom Pfund Sterling, das sind 25 Prozent des Einkommens; in höheren und höchsten Einkommenstufen, die neben der Income Tax noch dem Zuschlag der sogenannten Supertax von 3 Schilling für das Pfund Sterling unterliegen, erreicht die Einkommensteuer 41 Prozent des Einkommens.

Der Kriegszuschlag zur österreichischen Einkommensteuer, der zwar nicht zu einer solchen Prägravierung des Einkommens führt wie in Deutschland oder gar in England, wird in Oesterreich dadurch besonders fühlbar, daß die Einkommen der städtischen Bevölkerung noch anderen Ertragsteuern unterliegen, die schon vor dem Kriege hoch waren und durch die jetzigen Kriegszuschläge noch erhöht werden. Die Belastung der städtischen Bevölkerung ist daher eine sehr